

Bildungs- und Teilhabepaket- Bericht zur Umsetzung für das Jahr 2017



Sachstandsbericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2017

Vorbemerkung:

Über den Umsetzungsstand der aus dem Bildungs- und Teilhabepaket resultierenden Aufgaben wurde erstmalig mittels der Informationsvorlage (DS-Nr. 00337/2015) in der Sitzung der Stadtvertretung am 13.07.2015 informiert. Im Zuge dieser Information hatte die Stadtvertretung die jährliche Berichterstattung über den Umsetzungsstand beschlossen.

Entsprechend dieser Festlegung erfolgt nunmehr die aktuelle Berichterstattung zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) in der Landeshauptstadt Schwerin für das Jahr 2017.

Der Bericht gliedert sich wie folgt:

A- Allgemeines

B- Umsetzung des BuT

a) Umsetzung und Leistungsvolumina für das Jahr 2017

aa) Personal- und Verwaltungskosten

bb) BuT für Berechtigte der Rechtskreise SGB II und BKGG

cc) BuT für Berechtigte des Rechtskreises SGB XII

dd) BuT für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

b) Veränderungen in der Umsetzung BuT bzgl. der Schülerbeförderung

c) Sachstandsinformation zur Inanspruchnahme des BuT in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018

d) Ergebnis der Abrechnungen BuT für das Kalenderjahr 2017

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

A- Allgemeines

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden seit 2011 gewährt.

Voraussetzung für den Erhalt von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist der Bezug der nachfolgend genannten Sozialleistungen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII,
- Wohngeld nach den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes,
- Gewährung eines Kinderzuschlages nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Anspruchsberechtigt für die BuT-Leistungen sind damit Kinder und Jugendliche, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil bzw. den sonstigen Erziehungsberechtigten eine der o. g. Leistungen beziehen. Anspruch auf BuT-Leistungen können ebenfalls junge Erwachsene bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen haben.

Die Landeshauptstadt Schwerin gewährt die Leistungen für alle Anspruchsberechtigten der verschiedenen Rechtskreise bürgerfreundlich aus einer Hand. Einzige Ausnahme sind die BuT-Leistungen für Schulbedarf, die für die Kunden des Jobcenters mit dem jeweiligen Zahlungsanspruch in zwei Teilbeträgen pro Jahr zur Auszahlung gelangen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungen:

- ▶ Übernahme der tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten von Schülern und Schülerinnen. Die Regelung gilt gleichermaßen für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- ▶ Bedarf für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von insgesamt 100 Euro pro Schüler/ Schülerin und pro Jahr. Die Zahlung erfolgt in Höhe von 70 Euro mit dem Beginn des Schuljahres, weitere 30 Euro werden am Beginn des 2. Schulhalbjahres gezahlt.
- ▶ Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Schülerbeförderung, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.
- ▶ Kostenübernahme für eine die schulischen Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

► Übernahme der entstehenden Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler, soweit die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung wahrgenommen wird, sowie für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

► 10 Euro monatlich für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten.

Die rechtlichen Bestimmungen sehen mit Ausnahme der Leistungen für den persönlichen Schulbedarf und Schülerbeförderung vorrangig die Gewährung in Form von Sachleistungen vor.

B- Leistungen des BuT - Umsetzungsstand

a) **Umsetzung und Leistungsvolumina für das Jahr 2017**

Aus den Leistungsbereichen nach dem SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz und Bundeskindergeldgesetz (für Berechtigte, die Kinderzuschlag bzw. Wohngeld erhalten) hatten Ende 2017 insgesamt 6.045 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen aus dem BuT. Einvernehmliche Zielstellung ist es, dass möglichst alle Berechtigten die ihnen zustehenden Leistungen aus dem Paket in Anspruch nehmen und kontinuierlich abrufen. Hierbei soll weiterhin das positive Potential der Bildungskarte genutzt werden. Mithilfe der Bildungskarte sichern aktuell 219 zugelassene Leistungsanbieter ab, dass die Leistungen des BuT durch die anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen direkt, einfach und unbürokratisch in Anspruch genommen werden können.

Aufgrund des verstärkten Zuzugs von anerkannten Flüchtlingen nach Schwerin erhöht sich der Anspruch leistungsberechtigter Personen. Dies betrifft sowohl Flüchtlingsfamilien mit anspruchsberechtigten Kindern als auch Einzelpersonen, die im Zuge der Familienzusammenführung ihre Familie mit anspruchsberechtigten Kindern nach Schwerin holen. Die BuT-Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind ein gutes Instrument, Integration von Flüchtlingsfamilien zu fördern. Die Inanspruchnahme wird aus unterschiedlichen Gründen aber nicht im Sinne der einvernehmlichen Zielstellung in Anspruch genommen. Es ist deshalb vorgesehen, mit dem Stellenplan 2019 für die Dauer von zwei Jahren eine zusätzliche Stelle einzurichten, verbunden mit der Aufgabenstellung, insbesondere für den

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Personenkreis der Flüchtlinge dezidiert für die Inanspruchnahme der Leistungen aus dem BuT zu werben und diese zu realisieren. Dazu zählt insbesondere gezielte Beratung über die Leistungsangebote, Unterstützung bei der Antragstellung, Hinweise zur tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere bei der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Die Finanzierung dieser Stelle erfolgt aus unverbrauchten BuT-Mitteln (s. auch 2 d).

aa) Personal- und Verwaltungskosten

Für die Umsetzung des BuT in der Landeshauptstadt Schwerin wurden für die erstattungsrelevanten Rechtskreise für 2017 Personal- und Sachkosten in Höhe von 362.033,46 Euro ermittelt (vgl. Abb.1).

Im interkommunalen Vergleich (auf der Basis der finalen Abrechnung für 2017) bestätigt sich weiterhin, dass die Landeshauptstadt Schwerin mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand an Personal- und Verwaltungskosten die pflichtigen Aufgaben realisiert.

Abb. 1

Landkreis/ Stadt	Summe Auszahlungen für BuT-Leistungen nach § 28 SGB II + § 6b BKGG 2017	Verwaltungskosten	Prozentualer Anteil
Hansestadt Rostock	2.729.360,65 €	1.252.369,07 €	45,89%
Landeshauptstadt Schwerin	1.242.706,66 €	362.033,46 €	29,13%
Landkreis Ludwigslust-Parchim	1.147.225,08 €	800.139,52 €	69,75%
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	3.014.502,33 €	1.588.543,72 €	52,70%
Landkreis Nordwestmecklenburg	1.320.468,82 €	283.790,48 €	21,49%
Landkreis Rostock	1.682.840,82 €	798.928,73 €	47,48%
Landkreis Vorpommern-Greifswald	3.628.113,00 €	1.240.113,14 €	34,18%
Landkreis Vorpommern-Rügen	2.321.565,53 €	887.141,35 €	38,21%

*) Daten siehe Runderlass der Sozialabteilung 08/2018 - Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Organisation und Bündelung der Aufgaben für die Berechtigten aller Rechtskreise bei der Landeshauptstadt Schwerin weiterhin dazu beiträgt, dass der Großteil der Bundeserstattungen unmittelbar als Leistungen den berechtigten

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Kindern und Jugendlichen zugutekommt und nicht für Verwaltungskosten eingesetzt wird.

bb) Leistungsvolumina Rechtskreise **SGB II** und **BKGG**

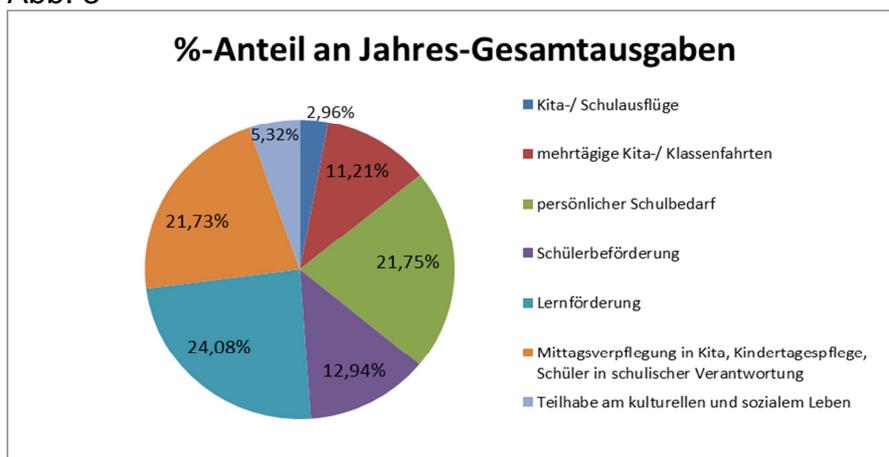
Ausgehend vom Finanzvolumen waren die Teilleistungen des BuT für die Lernförderung, den persönlichen Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler die sowie für Mittagsverpflegung die umsatzstärksten. Die Auszahlungen für die einzelnen Teilleistungen des BuT ergeben sich aus Abb. 2.

Abb. 2

Auszahlungen für einzelne BuT-Leistungen 2017 (SGB II, BkGG)

Leistungen	Auszahlungen	%-Anteil an Jahres-gesamtauszahlungen
Kita-/ Schulausflüge	37.024,47 €	2,96%
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	139.992,62 €	11,21%
Persönlicher Schulbedarf	271.644,97 €	21,75%
Schülerbeförderung	161.649,92 €	12,94%
Lernförderung	300.664,79 €	24,08%
Mittagsverpflegung in Kita Kindertagespflege Schüler in schulischer Verantwortung	271.332,58 €	21,73%
Teilhabe am sozialen und Kulturellem Leben	66.479,72 €	5,32%
Summe Leistungen BuT § 28 SGB II + § 6b BKGG 2017	1.248.789,07 €	

Abb. 3



Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Während das Finanzvolumen für die Teilleistungen von eintägigen Kita-/Schulausflügen, mehrtägigen Kita-/ Klassenfahrten und der Teilhabe gegenüber den Vorjahreswerten angestiegen ist, war der Mittelabfluss für die Mittagsverpflegung für diese Leistung des BuT deutlich gegenüber dem Volumen aus der Jahresabrechnung 2016 reduziert (siehe Abb. 4). Ursächlich hierfür ist der Fakt, dass durch den für die Ermäßigung § 21 Abs. 6 KiföG M-V zuständigen Fachdienst die entsprechenden „Guthaben“ auf der Bildungskarte nicht abgerufen wurden. Grund dafür war zum einen das Fehlen einer IT-gestützten Lösung bzw. einer Schnittstelle zum Abruf und zum anderen Personalmangel in Verbindung mit sehr hohem Arbeitsaufkommen.

Derzeit erarbeiten die beiden beteiligten Fachdienste ein Lösungskonzept, um eine Inanspruchnahme der bewilligten und noch verfügbaren BuT-Leistungen zu ermöglichen. Der daraus resultierende Mittelabfluss wird sodann erst in 2018 kassenwirksam werden.

Abb. 4

Auszahlungen für die einzelnen BuT-Leistungen 2017 im Vergleich zu 2016

Leistung	Ausgaben	Ausgaben	Änderung 2017 zu 2016 Steigerung/ Minderung
	2016	2017	
Kita-/ Schulausflüge	35.234,77 €	37.024,47 €	5,08%
mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	93.376,23 €	139.992,62 €	49,92%
persönlicher Schulbedarf	253.829,99 €	271.644,97 €	7,02%
Schülerbeförderung	159.171,16 €	161.649,92 €	1,56%
Lernförderung	204.958,54 €	300.664,79 €	46,70%
Mittagsverpflegung in Kita Kindertagespflege Schüler in schulischer Verantwortung	337.242,75 €	271.332,58 €	-19,54%
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	61.437,04 €	66.479,72 €	8,21%
Summe Leistungen BuT § 28 SGB II + § 6b BKGG	1.137.664,11 €	1.248.789,07 €	9,77%

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Abb. 5



cc) Leistungsvolumina Rechtskreis SGB XII

Im Jahr 2017 wurden für BuT an Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII insgesamt 33.863 Euro aufgewendet. Dies stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

Abb. 6 BuT für Berechtigte nach SGB XII

Leistung	Kita-/ Schulausflüge	mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	persönlicher Schulbedarf	Lernförderung	Schülerbeförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe	Gesamt
Ausgaben	1.113 €	2.294 €	7.077 €	7.887 €	4.023 €	9.327 €	2.42 €	33.863 €

dd) Leistungsvolumina Rechtskreis Asylbewerberleistungsgesetz

Im Jahr 2017 erhielten Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt BuT von insgesamt 49.052 Euro.

Abb. 7 BuT Teilleistungen für Berechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz

Leistung	Kita-/ Schulausflüge	mehrtägige Kita-/ Klassenfahrten	persönlicher Schulbedarf	Lernförderung	Schülerbeförderung	Mittagsverpflegung	Teilhabe	Gesamt
Ausgaben	928 €	755 €	5.564 €	29.516 €	9.298 €	1.596 €	1.39€	49.052 €

b) **Veränderungen in der Umsetzung des BuT bzgl. der Schülerbeförderung**

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden gemäß § 28 abs. 4 SGB II die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Als zumutbare

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Eigenleistung gilt in der Regel der in § 9 Abs. 2 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes genannte Betrag (5 €).

§ 28 Abs. 4 SGB II berücksichtigt nur die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs. Auf diesen Betrag ist die Leistung auch dann beschränkt, wenn die Schülerin oder der Schüler tatsächlich eine weiter entfernte Schule besucht. Aufwendungen für die Schülerbeförderung sind Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, **die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen.**

Sehen die Schulgesetze der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vor, geht diese der Schülerbeförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ebenso vor, wie eine Kostenübernahme durch Dritte (z.B. Wohlfahrtsverbände).

- Inhaltliche Änderungen

Mit der Änderung des § 113 SchulG M-V durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist nunmehr auch die Landeshauptstadt Schwerin (erstmalig) seit 29.04.2017 Träger der Schülerbeförderung und verpflichtet, für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Beförderung zur örtlich zuständigen Schule durchzuführen.

Um die landesrechtlich geltenden Regelungen umzusetzen zu können, bedarf es auf kommunaler Ebene einer Satzungsregelung, die wiederum der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde bedurfte.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat zeitnah alles Erforderliche getan, um auf örtlicher Ebene die Voraussetzungen zur Umsetzung der neuen schulrechtlichen Schülerbeförderung zu schaffen. Gleichwohl bestand während dieser Phase das Erfordernis, im Rahmen des BuT über beantragte Leistungen für Schülerbeförderung zu entscheiden. Um dem anspruchsberechtigten Personenkreis hier die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen, wurde jeweils in enger Abstimmung mit dem für die Umsetzung der Schülerbeförderung nach Schulrecht zuständigen Fachdienst ein weiteres, jeweils zeitlich begrenztes Leistungserfordernis abgestimmt. Zuletzt wurde festgelegt, dass sofern bis Mitte Dezember 2017 die erforderliche Genehmigung der zuständigen Landesbehörden (Anmerkung: zur Schuleinzugsbereichssatzung) nicht vorliegen sollte, für die BuT-Berechtigten bis Ende Januar 2018 eine Leistungsgewährung geprüft und gesichert wird. Entsprechend ist verfahren worden.

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Tatbestände der Regelungen zur Schülerbeförderung nach SchulG MV und den (bundesrechtlichen) Bestimmungen zum BuT sind nicht vollständig identisch.

Nach den Regelungen des Schulrechts MV und der örtlichen Satzung wird Schülerbeförderung gewährt, wenn die Entfernung zur **örtlich zuständigen Schule in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft** 2 bzw. 4 km überschreitet.

Beim BuT ist der Besuch der **nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs** Entscheidungsvoraussetzung, sofern Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen sind.

Dies wird dazu führen, dass nur noch in wenigen, besonders gelagerten Fällen ein Anspruch auf die Schülerbeförderung nach BuT bestehen kann (z. B. bei Besuch der Volkshochschule zur Erlangung eines schulischen Abschlusses, bei besonderen Berufsschulen außerhalb des Schulrechts, sowie aufgrund eines BSG Urteils bei einer ausgewählten Schule in freier Trägerschaft).

Für den weit überwiegenden Teil der bisher Anspruchsberechtigten wird die schulgesetzliche Schülerbeförderung zum Tragen kommen.

-Umfang der Schülerbeförderung (Geldwert)

Mit der Umsetzung der schulrechtlichen Schülerbeförderung in Schwerin Anfang 2018 wurden die Leistungsansprüche nach Schulgesetz und des BuT homogenisiert, so dass als Bedarf einheitlich von 16,30 Euro für die Schülerbeförderung monatlich ausgegangen wird.

c) Inanspruchnahme des BuT in 2018 - Zwischenstand für die ersten 6 Monate

Die Inanspruchnahme von BuT-Leistungen setzt sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 auf einem guten Niveau fort. Bis zum 30.06.2018 wurden für die Berechtigten aller Rechtskreise insgesamt rund 681.665,80 Euro für BuT-Leistungen verausgabt.

Die Gesamtzahl der ausgegebenen Bildungskarten ist weiter angestiegen und belief sich per 30.06.2018 auf nunmehr 6.310.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Leistungsbezug BuT sich auf einem guten Level konsolidiert hat und die anspruchsberechtigten Schwerinerinnen und Schweriner die Unterstützungsmöglichkeiten des BuT kontinuierlich nutzen und einfordern. Gleichwohl ist es angezeigt, auf die Möglichkeiten der Inanspruchnahme verstärkt und wiederholend hinzuweisen.

d) Ergebnis der Jahresabrechnungen BuT für 2017

Für die BuT-Leistungen gelten je nach Rechtskreis unterschiedliche Abrechnungsregelungen und -verfahren.

1. BuT- Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach SGB II und BKGG (einschl. Wohngeld)

Auf Grundlage der Regelungen des § 46 Abs. 5 ff. SGB II erstattet der Bund den Ländern die Aufwendungen für die Kosten für Unterkunft und Heizung. Die Erstattung der BuT-Leistungen für den Rechtskreis SGB II/ § 6 BKGG orientiert sich dabei an einem festgesetzten Prozentanteil der geleisteten Zahlungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II und erfolgt nach Maßgabe der Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung.

Aufgrund der landesrechtlichen Regelungen zum SGB II (AG SGB II MV) wird gegenüber der bundesrechtlichen Kostenbeteiligungsquote ein erhöhter zweckgebundener Prozentanteil für BuT an die Landkreise und kreisfreien Städte in M-V weitergeleitet (unter gleichzeitiger Reduzierung der Bundesbeteiligung für die Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II).

Für das Jahr 2017 wurden 7,8 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung als Bundesbeteiligung nach Maßgabe der Regelungen des AG SGB II MV an die Landkreise und kreisfreien Städte in M-V für das BuT geleistet. Die Kostenbeteiligung des Bundes erfolgt dabei sowohl für die BuT-Leistungen als auch für die zur Umsetzung des BuT für die Berechtigten nach SGB II und BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) entstandenen Personal- und Verwaltungskosten.

Die BuT-Leistungen für diesen Berechtigtenkreis sind für das Jahr 2017 mit dem Runderlass der Sozialabteilung Nr. 08/2018- (Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales M-V) endabgerechnet. Unter Berücksichtigung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für BuT (für die Berechtigten nach SGB II und BKGG) ergibt sich für die Landeshauptstadt Schwerin ein Rechnungsergebnis von -1.081.045,95 €.

2. BuT- Leistungen für Berechtigte nach dem AsylbLG

Bei Vorliegen der Voraussetzungen erfolgt für die im Flüchtlingsaufnahmegesetz MV (FIAG MV) genannten Personenkreise eine Erstattung der BuT-Aufwendungen (ohne Personal- und Sachkosten) durch das Land. Die Leistungen des BuT für Berechtigte nach AsylbLG werden nach Maßgabe des Flüchtlingsaufnahmegesetzes MV erstattet. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf der Basis der geleisteten Nettoauszahlungen.

3. BuT-Leistungen für Berechtigte nach dem SGB XII

Für die BuT-Zahlungen an Berechtigte des Rechtskreises SGB XII ist die Landeshauptstadt Schwerin als örtlicher Träger zuständig und Kostenträger. Seit dem 01.01.2016 nimmt die Landeshauptstadt Schwerin die Aufgaben nach dem SGB XII im übertragenen Wirkungskreis wahr. Für die Aufgabenerfüllung BuT nach Maßgabe der §§ 34 und 34 a) SGB XII greifen damit die Kostenbeteiligungsregelungen nach § 17 AG-SGB XII M-V in Höhe von 72 % der Nettoauszahlungen.

Für BuT- Leistungen für Berechtigte nach Maßgabe des SGB XII (ohne Personal- und Sachkosten) hatte die Landeshauptstadt Schwerin in 2017 insgesamt 33.863 Euro aufgewendet.

4. „Unverbrauchte“ Mittel aus der Bundesbeteiligung und ihre Verwendung

Soweit sich aus einer Jahresabrechnung des BuT für die Berechtigten der Rechtskreise SGB II und BKGG (Kinderzuschlag und Wohngeld) ergibt, dass die aus der Weiterleitung der Bundesbeteiligung resultierenden Beträge höher waren als die tatsächlichen Kosten für die BuT- Leistungen einschließlich des hierfür erforderlichen Personal- und Sachaufwandes, besteht die Verpflichtung, diese „unverbrauchten“ Mittel jeweils ins Folgejahr zu übertragen und künftig für Zwecke des BuT einzusetzen. Damit sind entsprechende Haushaltsreste zu bilden. Die tatsächliche Verwendung von „unverbrauchten“ Mittel aus dem BuT belasten die kommunale Finanzrechnung der Folgejahre überplanmäßig.

Neben der Ermittlung der in Umsetzung des BuT erbrachten Leistungen einschl. Personal- und Sachkosten ist für die Gesamtbetrachtung einer Jahresabrechnung ebenfalls die monetäre Umsetzung der endgültigen Mittelverteilung für das Vorjahr von Bedeutung. Unter Berücksichtigung der für BuT Leistungen verausgabten Mittel eines Jahres setzt das zuständige Ministerium im Folgejahr die endgültige Verteilungsquote für die Bundesmittel fest (gem. § 11 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 AG SGB II M-V). Die sich hieraus ergebenden Abweichungen gegenüber der vorläufigen Verteilung für das Vorjahr fließen dann in die (Jahres)Abrechnung des Folgejahres ein. Auch dieses Instrument der Mittelverteilung hat Auswirkungen auf die Ermittlung der „unverbrauchten“ Mittel des BuT.

Wie bereits dargestellt wird die Bundesbeteiligung für die Zwecke des BuT gem. § 46 Abs. 2 Nr. 8 SGB II auf der Basis der Aufwendungen für die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II ermittelt. Ein sachlich-inhaltlicher Zusammenhang zum BuT selbst ist nicht gegeben. Insofern ist ein Steuerungspotential zur Gestaltung einer ausgewogenen

Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Einzahlungs- und Auszahlungssituation im BuT auf kommunaler Ebene nicht vorhanden.

Die Ermittlung des Sachstandes zu den unverbrauchten BuT-Mitteln erfolgt jeweils im Rahmen der Jahresabrechnung durch Runderlass der Abteilung für Soziales und Integration. Nach der Abrechnung lt. Runderlass der Abteilung für Soziales Nr. 08/2018 vom 08. Mai 2018 (für das Kalenderjahr 2017) belaufen sich die „unverbrauchten“ BuT- Mittel für die Landeshauptstadt Schwerin aktuell auf

2.059.845,50 Euro.

Der Runderlass ist als Anlage 1 dem Bericht beigelegt.

Da die Restmittel zur Verfügung stehen/ standen und auch zweckentsprechend verbraucht werden müssen, erfolgte in 2017 unter anderem eine Finanzierung für sieben Schulsozialarbeiterstellen im Umfang von insgesamt 149.766,87 Euro.

Ziel ist es, die BuT-Restmittel in Höhe von insgesamt rd. 2 Mio. Euro über mehrere Jahre in Teilbeträgen einzusetzen, damit die überplanmäßigen Belastungen in der Finanzrechnung tragbar sind.

Auch in 2018 und geplant bis 2020 soll die Finanzierung für dann insgesamt neun Sozialarbeiterstellen fortgeführt werden, dies ist mit einer Gesamtausgabe in Höhe von ca. 315.000 Euro/ Jahr verbunden. Außerdem soll die Beschaffung von Musikinstrumenten für das Konservatorium zur kostenfreien Nutzung durch BuT-Berechtigte in Höhe von 125.000 Euro/ Jahr für insgesamt zwei Jahre durch unverbrauchte Mittel finanziert werden. Das Ataraxia wird in Abstimmung mit der städtischen Musikschule an der Neuausstattung mit Instrumenten beteiligt.

Weiterhin soll es offene kostenfreie Angebote kultureller Bildung in den Kultureinrichtungen der Stadt, wie Ferienmaßnahmen, Workshops etc. geben. In diesem Zusammenhang ist auch eine Kooperation mit weiteren Einrichtungen möglich.

Um zu erreichen, dass die berechtigten Kinder und Jugendlichen in Schwerin die verfügbaren Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen und abfordern, erfolgt die Einrichtung und Finanzierung von einer Stelle für die Dauer von zwei Jahren, die mit der Aufgabe einer besseren Akquise / stärkeren Nutzung des BuT-Angebotes durch Berechtigte mit Migrationshintergrund betraut sein soll (geschätztes Kostenvolumen ca. 100.000 €).

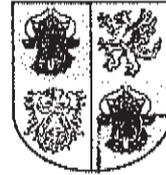
Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Weiterhin soll das Abrechnungsverfahren für die Teilleistung „Mittagsverpflegung“ zwischen den Fachdiensten Bildung und Sport (40) und Soziales (50) DV- gestützt erfolgen. Die hierfür erforderliche Schnittstellenlösung soll ebenfalls aus den Restmitteln des BuT finanziert werden.

Schließlich ist mit Blick auf die unsichere Prognose künftiger Jahresergebnisse aus der Abrechnung der BuT- Mittel ein Betrag von rd. 800.00 Euro für evt. Defizitausgleiche vorzuhalten.

Anlage 1

**Ministerium für
Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Eingegangen

14. Mai 2018

Fachdienst Soziales

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte
Mecklenburg-Vorpommern
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter

- gemäß Verteiler -

Bearbeitet von: Diether Schmidt

Telefon: 0385/588-9312

E-Mail: Diether.Schmidt@sm.mv-regierung.de

Az: 454-000MV-2017/008-005

Schwerin, den 8. Mai 2018

nachrichtlich: Kommunale Landesverbände gemäß Verteiler

1. vorab per Mail Stalk
(an SO.1, SO.2 + SO.2.2
DOWA 21 zK)

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 08/2018

**Aufwendungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2017
Übertragung unverbraucher Mittel 2017 einschließlich der Mittel aus Vorjahren**

2. Abrechnung
+ Generalabk

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Umfang unverbraucher Mittel für Bildung und Teilhabe (BuT) und deren Übertragung gebe ich nachfolgende Informationen und Hinweise:

Die beiliegende Übersicht (Anlage 1) stellt die Verwendung der kommunalen BuT-Mittel 2017 unter Einbeziehung der unverbrauchten Mittel der Vorjahre dar. Grundlage bilden die Nachweise gemäß § 11a Absatz 3 Satz 1 AG-SGB II, die die Landkreise und kreisfreien Städte vorgelegt haben. Die im Jahr 2017 erfolgten Ausgleichs sind in die Spalte „A20“ eingeflossen. Auch die verbrauchten BuT-Mittel aus Vorjahren sind in der Übersicht berücksichtigt (Spalte „B1“). Damit standen per 31.12.2017 die in Spalte „B2“ benannten BuT-Mittel als unverbrauchte Mittel zur Verfügung. Diese sind nach 2018 zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Dr. Dietlinde Albrecht

Anlage: Übersicht über unverbrauchte und nach 2017 zu übertragende Mittel für Bildung und Teilhabe (SGB II und BKG)

unverbraachte und nach 2018 zu übertragende Mittel für Bildung und Teilhabe 2017 (SGB II und BKGG)

Stand: 08.05.2018

A:	2017									
	Kita-/ Schulausflüge gem. BuT-Nachweisen 2017	mehrfache Kita-/ Klassenfahrten gem. BuT-Nachweisen 2017	Persönlicher Schulbedarf gem. BuT-Nachweisen 2017	Schülerförderun g gem. BuT-Nachweisen 2017	Lernförderung gem. BuT-Nachweisen 2017	Mittagsverpflegung in Kita, Kinder- tagespfl e, Schüler in schulischer Verantwortung gem. BuT-Nachweisen 2017	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben gem. BuT-Nachweisen 2017	Einzahlungen / Rückflüsse für BuT- Leistungen gem. BuT-Nachweisen 2017	Summe Leistungen / BuT §28 SGB II + §6b BKGG 2017 Summe "A2" bis "A9" 10	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Hansestadt Rostock	9.075,90 €	222.696,20 €	484.492,42 €	59.987,34 €	395.799,59 €	1.535.433,03 €	122.176,17 €	0,00 €	2.729.360,65 €	
Landeshauptstadt Schwerin	37.024,47 €	139.932,62 €	271.644,97 €	181.649,92 €	300.654,79 €	271.322,58 €	56.479,72 €	6.072,21 €	1.242.766,86 €	
Landkreis Ludwigslust-Parchim	14.417,14 €	112.454,47 €	339.847,17 €	7.940,12 €	1.484,39 €	571.130,58 €	49.971,21 €	0,00 €	1.147.225,08 €	
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	38.790,49 €	227.770,78 €	611.577,74 €	705,50 €	1.250.384,67 €	713.190,26 €	172.101,89 €	0,00 €	3.014.502,33 €	
Landkreis Nordwestmecklenburg	29.047,93 €	110.456,30 €	284.998,58 €	27.734,20 €	137.855,68 €	662.370,84 €	57.505,29 €	0,00 €	1.320.466,82 €	
Landkreis Rostock	22.094,60 €	190.233,95 €	354.353,81 €	245,20 €	127.190,94 €	926.947,88 €	61.864,46 €	0,00 €	1.882.840,82 €	
Landkreis Vorpommern-Greifswald	40.382,33 €	261.358,48 €	535.131,80 €	4.009,65 €	1.356.444,72 €	1.252.598,40 €	178.187,02 €	0,00 €	3.628.113,00 €	
Landkreis Vorpommern-Rügen	30.044,72 €	204.486,34 €	388.373,84 €	44.952,07 €	393.907,78 €	1.153.793,53 €	108.027,47 €	0,00 €	2.321.565,53 €	
FIAG	461,50 €	6.342,01 €	11.890,00 €	2.950,60 €	21.639,00 €	31.087,40 €	3.561,00 €	2.772,48 €	17.461.942,12 €	
Summe M-V:	212.339,08 €	1.475.801,15 €	3.260.010,13 €	319.875,60 €	3.965.041,54 €	7.117.844,46 €	819.874,83 €	8.844,69 €	17.461.942,12 €	

FIAG: Flüchtlingsunterbringungsgesetz

A:	2017									
	zusätzliche Schulsozialarbeit gem. BuT-Nachweisen 2017	Personal- u. Sachkosten SGB II (einschl. KfA und Rückstellungen) gem. BuT-Nachweisen 2017	Personal- u. Sachkosten BKGG gem. BuT-Nachweisen 2017	übergreifende Personal- u. Sachkosten (einschl. Bildungskarte) gem. BuT-Nachweisen 2017	Bildungskarte f.d. Kosten gem. BuT-Nachweisen 2017	Wärmwasserbereitun g 1,9% der KdU 2017 (Berechnung) Berechnung gem. KdU- Ausgaben 2017	Investitionen gem. BuT-Nachweisen 2017	Summe Auszahlungen "Nebenleistungen" BuT 2017 incl. Warm- wasserbereitung und Verpflegung Summe "A11" bis "A17" 18		
11	12	13	14	15	16	17	18			
Hansestadt Rostock	3.635,29 €	857.107,61 €	393.261,46 €	0,00 €	40.751,23 €	1.053.306,92 €	2.342.791,93 €			
Landeshauptstadt Schwerin	363.639,40 €	224.010,85 €	102.748,61 €	35.274,00 €	268.017,82 €	482.162,81 €	1.478.240,83 €			
Landkreis Ludwigslust-Parchim	438.705,43 €	525.571,96 €	271.803,09 €	2.764,47 €	32.411,07 €	572.737,02 €	1.843.993,04 €			
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	21.934,15 €	1.090.458,86 €	0,00 €	498.084,86 €	22.053,12 €	1.157.327,35 €	2.745.990,04 €			
Landkreis Nordwestmecklenburg	361.671,55 €	35.954,64 €	247.825,84 €	0,00 €	8.283,39 €	463.603,28 €	1.117.347,70 €			
Landkreis Rostock	193.838,91 €	607.851,58 €	189.138,30 €	1.940,85 €	239,21 €	605.282,06 €	1.590.298,91 €			
Landkreis Vorpommern-Greifswald	311.313,77 €	195.202,04 €	1.044.911,10 €	0,00 €	12.442,46 €	858.333,10 €	2.522.202,47 €			
Landkreis Vorpommern-Rügen	641.639,60 €	473.952,60 €	341.245,37 €	71.943,38 €	40.626,34 €	333.667,10 €	2.453.274,39 €			
FIAG	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	50.944,55 €	50.944,55 €			
Summe M-V:	2.265.239,22 €	4.010.120,44 €	2.592.931,77 €	610.007,56 €	422.823,44 €	6.227.574,19 €	16.153.083,86 €			

B:	Summe unverbrauchte BuT- Mittel per 31.12.2016 - übertragen nach 2018 gem. Rd-Erl. Nr. 18/2017, Bst. 75	Summe unverbrauchte BuT- Mittel per 31.12.2017 zu übertragen nach 2018 "A20" + "A1" 2
1	2	
Hansestadt Rostock	849.091,62 €	256.634,98 €
Landeshauptstadt Schwerin	3.140.891,48 €	2.059.845,50 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	495.447,57 €	0,00 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	288.608,13 €	0,00 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	2.699.669,89 €	2.162.036,08 €
Landkreis Rostock	2.437.625,29 €	1.846.879,29 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	2.466.706,56 €	2.066.705,74 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	2.647.203,92 €	1.206.452,46 €
FIAG	82.197,39 €	82.920,51 €
Summe M-V:	15.097.341,85 €	9.681.474,56 €

A:	Summe BuT- Leistungen + Nebenleistungen (FIAG getrennt) 2017 "A10" + "A18"	Bundesbeteiligung für BuT gesamt (FIAG getrennt) 2017 Summe mit Zuzahlung des SM incl. 1,9% der KdU für Warmwasser	unverbrauchte Mittel aus Bundes- beteiligung M-V gesamt 2017 "A20" + "A19"
19	20	21	
Hansestadt Rostock	5.072.152,58 €	4.479.695,94 €	-592.456,64 €
Landeshauptstadt Schwerin	2.720.947,49 €	1.639.901,51 €	-1.081.045,98 €
Landkreis Ludwigslust-Parchim	2.991.218,12 €	1.917.148,00 €	-1.074.070,12 €
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	5.760.492,37 €	3.665.419,20 €	-2.095.073,17 €
Landkreis Nordwestmecklenburg	2.437.816,52 €	1.800.282,71 €	-537.533,81 €
Landkreis Rostock	3.281.139,73 €	2.690.393,73 €	-590.746,00 €
Landkreis Vorpommern-Greifswald	6.150.315,47 €	5.760.314,85 €	-400.000,62 €
Landkreis Vorpommern-Rügen	4.774.839,92 €	3.334.088,48 €	-1.440.751,46 €
FIAG	126.103,58 €	146.626,70 €	20.723,12 €
Summe M-V:	33.315.025,78 €	25.524.070,90 €	-7.790.954,88 €

<p>Hansestadt Rostock Der Oberbürgermeister Amt für Jugend und Soziales St.-Georg-Straße 109, Haus II 18055 Rostock</p>	<p>Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister Amt für Soziales und Wohnen Am Packhof 2-6 19053 Schwerin</p>
<p>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Landrat Sozialamt Platanenstraße 43 17033 Neubrandenburg</p>	<p>Landkreis Rostock Der Landrat Sozialamt Am Wall 3-5 18273 Güstrow</p>
<p>Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat Sozialamt Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund</p>	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Sozialamt Rostocker Straße 76 23970 Wismar</p>
<p>Landkreis Vorpommern-Greifswald Die Landrätin Sozialamt Demminer Str. 71-74 17389 Anklam</p>	<p>Landkreis Ludwigslust-Parchim Der Landrat Sozialamt Putlitzer Straße 25 19370 Parchim</p>
<p><u>Nachrichtlich:</u> Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin</p>	<p>Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern Bertha-von-Suttner-Str. 5 19061 Schwerin</p>

Impressum:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-0
Telefax: 0385 545-1009
E-Mail: info@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de

Kontakt:

Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Fachdienst Soziales
Ansprechpartner: Barbara Diessner/ Christin Augustin

Am Packhof 2-6
19053 Schwerin
Telefon: 0385 545-2131
Telefax: 0385 545-2139
E-Mail: bdiessner@schwerin.de; caugustin@schwerin.de
Internet: www.schwerin.de